

Anmeldung eines Tagesordnungspunktes

Gremium: Strategieausschuss Schellhorn

Befassung: Öffentlich

TOP: Anpassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung
der Gemeinde Schellhorn

Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schellhorn wurde 2019 grundlegend aktualisiert. Siehe Beschluss 070/17/2019.

Seitdem gab es zwei Änderungssatzungen mit geringen Anpassungen:

- Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schellhorn 070/6/2021
- Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schellhorn 070/28/2023

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Schellhorn wurde 2019 ebenfalls neugefasst. Siehe Beschluss 070/34/2019.

Beide Dokumente beinhalten bestimmte gesetzlich normierte Regularien nicht, weshalb eine Änderung dringend angeraten ist.

So fehlen beispielsweise:

- Etablierung eines Berichtswesens (§45c GO)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§47f GO)
- Regelungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35 a GO)
- Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Regelungen zu Antragsarten und -berechtigungen
 - Geschäftsordnungsanträge
 - Sachanträge

Zu ändern/ zu erweitern wären folgende Aspekte:

- Regelungen zum Ablauf der Sitzungen
- Regelungen zur Niederschrift (§41 GO)
- Regelungen zur Ordnung in den Sitzungen

Die Auflistungen sind nicht abschließend. Bei näherer Befassung werden bestimmt noch weitere Regelungsbedarfe erkannt.

Beschlussvorschlag

Der Strategieausschuss wolle beschließen, die u.a. Maßnahmen zu unterstützen und den Bürgermeister zu bitten, durch das Amt eine an die aktuelle Rechtslage angepasste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schellhorn sowie eine Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schellhorn vorzubereiten und zur nächsten Sitzung entsprechende Beschlussvorlagen zu entwickeln.

Begründung

Zum Berichtswesen:

- Gesetzliche Grundlage bildet §45c GO
- Zitiert werden zur Verdeutlichung des Themas verschiedene Stellen aus dem als Anlage 1 beigefügten „LRH Kommunalbericht 2021“, der in Gänze sehr aufschlussreiche und richtungsweisende Informationen beinhaltet.

- **4.4.2 Kommunale Gremien müssen Berichtswesen nutzen**
 - **Der Aufbau eines funktionsfähigen Berichtswesens ist für die Kommunen nach § 45c GO eine Pflichtaufgabe. Es ist nach § 45b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GO vom Hauptausschuss zu entwickeln.**
 - Für unsere Gemeinde also der Strategiausschuss
 - Die Stadtvertretung beschließt das Berichtswesen in seinen Grundsätzen.
 - Die Berichtspflicht kommt dem Bürgermeister zu. Welche Berichts- und Informationspflichten gegenüber den politischen Gremien wahrzunehmen sind, ist thematisch-inhaltlich und zeitlich festzulegen.
 - Ein optimal funktionsfähiges Berichtswesen setzt voraus, dass
 - kommunalpolitische Ziele definiert sind,
 - der Informationsbedarf der politischen Gremien hinreichend bestimmt ist,
 - Berichte regelmäßig und standardisiert abgefasst werden,
 - Berichte steuerungsrelevante Informationen enthalten und
 - tatsächlich erörtert werden.
 - Berichtsinformationen müssen so aufbereitet sein, dass erkennbar ist, ob Ziele erreicht und Grundsätze eingehalten werden. Zeichnet sich ein Abweichen ab, ist rechtzeitig gegenzusteuern. Berichtswesen

- **4.4.3 Mindestinformationen**
 - Die Politik ist gefordert, klar zu benennen, welche Informationen in Berichten aufzubereiten und in welchem Rhythmus sie vorzulegen sind.
 - Um Grundzüge eines Berichtswesens politisch festlegen und weiterentwickeln zu können, ist das verwaltungsleitende Organ gefragt.
 - Hier sind entsprechende Vorarbeiten zu leisten, um „...den Hauptausschuss in die Lage zu versetzen, seine Kontrollfunktionen entsprechend den Vorstellungen der Vertretung und des Hauptausschusses ausüben zu können.“
 - Idealerweise treten Politik und Verwaltung hierzu in einen Dialog. So kann im gemeinsamen Austausch abgestimmt werden, wie politisch gewünschte Informationen fachlich aufzubereiten sind. Zu welchen Themen insbesondere zu berichten ist, legt § 45c GO im Weiteren fest. „Die Aufzählung in Satz 3 zum Inhalt des Berichtswesens ist nicht vollständig, sondern beschreibt die Mindestanforderungen an das Berichtswesen.“
 - Mindestens auf folgende Angelegenheiten sollte sich das Berichtswesen erstrecken:
 - Wichtige Strukturdaten,
 - Beschlusskontrolle,
 - Haushalts- und Finanzdaten,
 - Menge, Qualität und Kosten erbrachter Verwaltungsleistungen,
 - Abgleich tatsächlicher Entwicklungen mit vorliegenden Fachplanungen,
 - Zustand öffentlicher Einrichtungen,
 - Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung,
 - Allgemeiner Verwaltungs- und Personalbericht,
 - Aufgaben nach Weisung,
 - Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen sowie Beteiligungen an diesen.

- Im Blickpunkt stehen nicht nur Finanzziele, etwa ob bereitgestellte Mittel ausreichen, kostendeckend gearbeitet oder das Plan-Soll erfüllt wird. Von besonderem Steuerungsinteresse sind Leistungs- und Wirkungsziele. Berichte sollten auch Fragen, wie beispielsweise:
 - Welche Handlungsbedarfe ergeben sich aus den Informationen?
 - Kann das Ziel mit eigenen Ressourcen erreicht werden?
 - Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich?
 - Ist der Personaleinsatz richtig bemessen?
 - Muss die Qualität der angebotenen Leistungen verbessert werden?
 - Wie soll mit Problemen im Umsetzungsprozess verfahren werden?
 - Wird noch das richtige Ziel verfolgt?
 beantworten. Für ein ergebnisorientiertes Berichtswesen sind gerade diese Informationen besonders bedeutsam.

- Mit einem fehlenden Berichtswesen beraubten sich die kommunalen Gremien ihrer wichtigsten Steuerungsgrundlage. Grundlegende Probleme können nicht erkannt werden.

- Im Vordergrund sollte stehen, dass einem abgestimmten Berichtswesen ein verbindlicher Charakter verliehen wird. Die Berichte sollten sich nicht nur auf Aussagen zu finanziellen Prognosen begrenzen, sondern auch grundlegende Inhalte zum Abgleich mit Leistungs- und Wirkungszielen bereitstellen.

- **4.8.7 Kommunale Gremien besser informieren**
 - Das Budgetrecht ist das bedeutendste Recht der Stadtvertretung. Dazu gehört auch die Kontrolle des Haushaltsvollzugs. Dabei prüft die Stadtvertretung, ob die Verwaltung den Haushaltsplan plangemäß, sparsam und wirtschaftlich ausgeführt hat. Um wirtschaftliches Handeln zu steuern, wird jedoch detaillierte Kenntnis über die Kosten- und Leistungsstrukturen der Einrichtungen benötigt. Hier kommt der Kosten- und Leistungsrechnung eine große Bedeutung zu, weil sie die benötigten Informationen liefert.

- **4.9.4 Berichtswesen nutzen**
 - Das Berichtswesen gibt erforderliche und zum Steuern relevante Informationen für politisches Handeln. Es verdeutlicht bestehende Defizite.
 - Dies gilt nach § 45c S. 3 Nr. 6 GO auch für den Zustand der Straßeninfrastruktur.
 - Der Vergleich hat gezeigt, dass das Berichtswesen in den geprüften Mittelstädten optimierbar ist. Vorgefunden wurden u. a. keine oder keine regelmäßigen Berichte über • den Zustand der Straßeninfrastruktur, § 45c S. 3 Nr. 6 GO, • den Stand der abgerechneten Straßenbaubeiträge, • die Rückstände beim Abarbeiten investiver Mittel. 1 Vgl. § 45c S. 3 Nr. 6 GO. Ziele (1) Planen Ausführen Ergebnis Kontrolle (2) Berichten (3) Steuern (4) 92 Landesrechnungshof Schleswig-Holstein - Kommunalbericht 2021 Durch ein abgestimmtes, aussagekräftiges Berichtswesen kann die Politik die Verwaltung kontrollieren und wirksam steuern (vgl. Nr. 4.4 dieses Kommunalberichts).

- **4.9.5 Bürger rechtzeitig einbeziehen**
 - Ein transparentes, planvolles Vorgehen der Kommune ist auch im Interesse des Bürgers. Denn der Bürger hat ...ein gesteigertes Informationsbedürfnis und auch einen Informationsanspruch gegenüber der Kommune.
 - Menschen wollen gut informiert sein. Sie wollen zu Themen, die sie direkt betreffen, aktiv in einen Dialog treten. Die Bürger sollten daher möglichst frühzeitig über Art, Umfang, Kosten und ...informiert werden.

- **4.9.6 Weitere Prüfungsfeststellungen**

- Die Kommunen haben sich regelmäßig mit ihrem Ortsrecht zu befassen (§ 28 Nr. 2 GO) und es „unter Kontrolle“ zu halten. Ein ständiges Überprüfen der Satzungen ist unabdingbar. Um das Risiko rechtswidriger Bescheide zu vermeiden, ist regelmäßig zu prüfen, inwieweit bestehende KAG-Satzungen
 - noch gültig und damit rechtssicher sind,
 - geltendem Recht und der aktuellen Rechtsprechung genügen.
 - Bei Bedarf oder nach Erfordernis sind Satzungen anzupassen.

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

- Gesetzliche Grundlage bildet §47f GO
- Etablierung einer kontinuierlichen Prüfmöglichkeit zur Berücksichtigung dieses Erfordernisses durch das Amt und die Gremien der Gemeinde bei jedweden Entscheidungen.

Zu Regelungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt:

- Gesetzliche Grundlage bildet §35a GO
- Etablierung von folgendem beispielhaften Passus in der Hauptsatzung

- **§ XYZ Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35 a GO)**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Der Strategieausschuss entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- (5) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Zu Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

- Gesetzliche Grundlage bilden die Verordnung EU 2016 / 679 [Datenschutzgrundverordnung] sowie das Landesdatenschutzgesetz
- Etablierung von folgendem beispielhaften Passus in der Hauptsatzung
- **§ XYZ Verarbeitung personenbezogener Daten (Verordnung EU 2016 / 679 [Datenschutzgrundverordnung], Landesdatenschutzgesetz)**
 - (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden

von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. §93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht.“ Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend

Zu Regelungen zu Antragsarten und -berechtigungen

- Gesetzliche Grundlage bildet die Gemeindeordnung
- Etablierung von folgenden beispielhaften Passagen in der Geschäftsordnung
- **§ XYZ Antragsarten und -berechtigung**
 - (1) Beschlüsse der Stadtvertretung setzen einen Antrag oder Beschlussvorschlag zu einem auf der Tagesordnung stehenden oder aufgenommenen Tagesordnungspunkt voraus.
 - (2) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen durch die Fraktionssprecher/innen, einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter/innen sowie durch einzelne Stadtvertreter/innen zu bestimmten Tagesordnungspunkten gestellt werden.
 - (3) Anträge auf Beschlussfassung können von den dazu Berechtigten nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung gestellt werden als
 - a) Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,
 - b) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung im Sinne von § 34 Abs. 4 GO,
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.
 - (4) Anträge und Beschlussvorlagen können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt.
- **§ 18 Sachanträge**
 - (1) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich der/dem Bürgervorsteher/in überreicht oder der/dem Protokollführer/in zur Niederschrift gegeben wurden. Sie müssen so formuliert sein, dass sich ihr Inhalt eindeutig ergibt. Sie müssen insgesamt angenommen oder abgelehnt werden können.
 - (2) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.
 - (3) Anträge, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, sich erheblich auf die Finanzlage der Stadt auszuwirken, sollen zunächst dem Finanzausschuss überwiesen und erst mit dessen Empfehlung in der Stadtvertretung abschließend beraten werden.
 - (4) Anträge, deren Gegenstände nicht in den Fachausschüssen beraten wurden oder eingebrachte Beschlussvorlagen ergänzen oder ändern, sollen zur Beratung an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.

- (5) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nur erneut abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 19 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Stadtvertretung beeinflusst werden soll. Der Antrag wird unmittelbar von der/dem Protokollführer/in für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch des Antragstellers kurz begründet werden. Danach kann ein/e Stadtvertreter/in gegen den Antrag sprechen. Unmittelbar darauf erfolgt die Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - b) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
 - f) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
- (3) Jede/r Stadtvertreter/in kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Die Antragsteller/innen weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ hin.

Zu den Regelungen zum

- *Ablauf der Sitzungen,*
- *zur Niederschrift und*
- *zur Ordnung in den Sitzungen*

Hier wird auf die beigelegten Anlagen 2-5 verwiesen.

Ziele

- Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde an die aktuelle Gesetzeslage
- Anpassung der Geschäftsordnung der Gemeinde
- Entwicklung und Einführung eines kennzahlenbasierten Controllings zum Haushalt, zu laufenden und geplanten Maßnahmen sowie Projekten
- Etablierung der Betrachtung von Maßnahmen und Projekten mit Blick auf eine Jugendbeteiligung
- Etablierung der Betrachtung von Maßnahmen und Projekten mit Blick auf die Klimaauswirkung

Maßnahmen

- Erstellung einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schellhorn
- Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schellhorn
- Anmeldung ggf. notwendiger Haushaltsmittel zur Umsetzung der der o.g. Ziele für den Haushalt 2024

Rechtsgrundlage

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
- Hauptsatzung der Gemeinde Schellhorn
- Geschäftsordnung der Gemeinde Schellhorn

Finanzielle Auswirkungen

Noch unklar

Klimarelevanz & Begründung:

Positiv Negativ Keine

Ersparnis von Papier, Toner, Transportkosten

Jugendbeteiligung und Begründung:

Erforderlich Nicht erforderlich

Anlage(n)

- Anlage 1 - LRH Kommunalbericht 2021
- Anlage 2 - Geschäftsordnung Niebüll (Beispiel)
- Anlage 3 - Geschäftsordnung der Ratsversammlung Plön (Beispiel)
- Anlage 4 - Hauptsatzung der Ratsversammlung Plön
- Anlage 5 - Satzungsmuster MIKWS für die Hauptsatzungen der Gemeinden